Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kundinnen und Kunden,

zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen, die Mehrwertsteuer für sechs Monate, und zwar vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 von 19 Prozent auf 16 Prozent zu senken. Der ermäßigte Steuersatz, der z. B. für Bücher und viele Lebensmittel gilt, wird von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.

Für die zwischen uns vereinbarte Vermögensverwaltungsgebühr bedeutet das, dass es bei dem vereinbarten Nettoentgelt bleibt, der insgesamt von Ihnen zu zahlende Betrag aber verhältnismäßig niedriger ist, da sich die Steuersenkung unmittelbar zu Ihren Gunsten auswirkt.

Berechnungsbeispiel:

Für bis zum 30. Juni 2020 erbrachte Leistungen gilt:

vereinbarte Vermögensverwaltungsgebühr netto:	100 €
zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 19 %:	19 €
von Ihnen zu zahlender Betrag:	119 €

Für im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 erbrachte Leistungen gilt:

vereinbarte Vermögensverwaltungsgebühr netto:	100 €
zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 16 %:	16 €
von Ihnen zu zahlender Betrag:	116 €

Das Berechnungsbeispiel hat Gültigkeit sowohl für die jährliche Vermögensverwaltungsgebühr, die auf den durchschnittlichen Wert des verwalteten Vermögens berechnet wird, als auch auf das Einstiegsentgelt, das für Einlagen bzw. Folgeeinlagen in das verwaltete Vermögen erhoben wird. Ausgabeaufschläge und Vermittlungsprovisionen, die die Depotstelle oder Ihr Vermittler erhalten, sind nicht betroffen, da hierauf keine Umsatzsteuer anfällt.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungen. Der ermäßigte Steuersatz gilt für alle Leistungen, die ab dem 1. Juli 2020 erbracht werden. Wenn Sie ab dem 1. Juli 2020 Rechnungen erhalten für Leistungen, die bis zum 30. Juni 2020 erbracht worden sind, so enthalten diese Rechnungen noch den alten, „normalen“ Umsatzsteuersatz. Andererseits werden Leistungen aus Dezember 2020, die erst im Januar des Folgejahres abgerechnet werden, dann noch mit dem ermäßigten Steuersatz belegt werden.

Für Sie ist sichergestellt, dass Sie unmittelbar von der Steuersenkung profitieren, indem Sie auf die vereinbarte Dienstleistung für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 nur den ermäßigten Steuersatz zahlen. Sollte der Zeitraum für die Steuersenkung verlängert werden, so gilt die Ermäßigung selbstverständlich so lange, bis die Bundesregierung eine Rückkehr zu den alten Steuersätzen beschließt.

Sie müssen nichts tun. Bei dem Einzug der Vermögensverwaltungsgebühr und des Einstiegsentgelts wird der ermäßigte Steuersatz automatisch berücksichtigt. Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren persönlichen Anlageberater!

Mit freundlichen Grüßen
- Ihr NFS Hamburger Vermögen Team -